

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Germering (Notunterkunftsgebührensatzung)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264 BayRs 20241), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen in Notunterkünften der Stadt Germering werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner*in ist der/die Benutzer*in einer Unterkunft. Sind Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonst mit dem Willen der Betroffenen entstandene Verbindungen, die für die gemeinsame Einweisung der betreffenden Personen maßgeblich waren, untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren je untergebrachter Person erhoben.

(2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden in Höhe der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats Tagessätze pro Bettplatz erhoben.

§ 4

Gebührensätze

(1) Bei der Ermittlung der Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften wurden die der Stadt Germering hierfür entstehenden Kosten zu Grunde gelegt.

(2) Die tägliche Gebühr für die Benutzung einer Notunterkunft beträgt pro Person und Bettenplatz 16,73 Euro einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Heizung, Möblierung, Instandhaltungen).

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Werden die Schlüssel der Obdachlosenunterkunft aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, verspätet zurückgegeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur vollständigen Übergabe der Unterkunft einschließlich der Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebühren werden monatlich abgerechnet. Bei Zuweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig tageweise berechnet. Dabei gilt als Teiler die Anzahl der Tage des jeweiligen Monats. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Nutzung stattfand und sind spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats auf eines der Girokonten der Stadtkasse Germering unter Angabe des zugehörigen Produktkontos zu überweisen. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden. Die Gebühr ist unaufgefordert auf eines der Girokonten der Stadtkasse Germering mit Angabe des zugehörigen Produktkontos zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen.

§ 6

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Germering, den

Andreas Haas
Oberbürgermeister